

NACHTRAG

zur Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 9. Mai 2007 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum geändert werden; (000.012/0027-kanz0/2007).

Im Nachhang zur Stellungnahme vom 9. Mai 2007 wird mit Verfügung der Amtsführenden Präsidentin gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 ergänzend folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Ausmaß des Lehrgangs von 12 ECTS entspricht 300 Echtstunden. Laut erläuternden Bemerkungen ergibt sich die Erhöhung gegenüber den derzeit 140 Lehrgangsstunden durch die Einbeziehung der schulischen Verpflichtungen der UnterrichtspraktikantInnen.

Dies würde bedeuten, dass die Studienkommission der Päd. Hochschule auch diese Tätigkeit bei der Erlassung des Curriculums zu definieren hätte. Dies widerspricht den Bedingungen des UPG und stellt einen unzulässigen Eingriff in die Aufgaben der Direktionen und der Landesschulräte / des SSR für Wien dar.

Sollte hingegen gemeint sein, dass die Studienkommission lediglich die Inhalte des tatsächlichen Lehrgangs zu erlassen hätte, so wäre die in der ECTS Zahl auszuweisen = 4,2 ECTS. Die Tätigkeit an der Schule wäre im derzeitigen Ausmaß getrennt auszuführen (7,8 ECTS liegen deutlich darunter) und es wäre klar auszuweisen, dass diese nicht im Aufgabenbereich der PH liegt.

Sicherzustellen ist jedenfalls, dass sowohl die Auswahl der BetreuungslehrerInnen als auch die Gestaltung der Arbeit an der Schule nicht von der PH wahrgenommen werden dürfen.

Die Amtsführende Präsidentin:
Dr. Susanne Brandsteidl eh.